

Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)¹

Gesetzeshistorie:

Vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186).

Geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 23. April 1996 (GVBl. S. 171), die fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 23. April 2002 (GVBl. S. 130), die sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 20. Oktober 2002 (GVBl. S. 319), die siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 181), das Gesetz zur Modernisierung der Juristenausbildung im Land Berlin vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), die achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 11. März 2004 (GVBl. S. 119).

Zuletzt geändert durch die achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 11. März 2004 (GVBl. S. 119).

„Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)

Auf Grund des § 8 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl. 1993 S. 237) – Staatsvertrag – wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. Absatz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt.

(3) Die Zulassungszahlen werden gemäß § 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

¹ Die vorliegende Gesamtfassung ist keine amtliche Fassung. Für die Richtigkeit wird deshalb keine Haftung übernommen. Die amtlichen Fassungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages innerhalb einer von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im übrigen gilt für das Verfahren unbeschadet landesgesetzlicher Vorschriften: Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres

nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfaßt.² Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

(4) Wissenschaftliches Personal, das nach Artikel 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 11. Juli 1991 über ein gemeinsames Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, in die Hochschulen eingegliedert werden soll und aus diesem Programm finanziert wird, ohne auf Planstellen der Hochschulen übernommen worden zu sein, wird nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit im Rahmen des Dienstrechts die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 Poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überwei-

² § 7 Abs. 3 S. 1: Neugefasst durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

sungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.³

2. Lehereinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehereinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehereinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehereinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30⁴ vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1⁵ der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studentinnen oder Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehereinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1⁶ der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 54 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.⁷

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig

³ § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. c: Neugefasst durch Verordnung vom 23.04.1996 (GVBl. S. 171).

⁴ § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Buchst. c: Geändert durch Verordnung vom 20.10.2002 (GVBl. S. 319).

⁵ § 9 Abs. 4: Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

⁶ § 9 Abs. 5: Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

⁷ § 9 Abs. 6: Neugefasst durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

Dritter Abschnitt Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 und 8) oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;

6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studentinnen und Studenten erster oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren;
8. besondere Leistungen in der Krankenversorgung im chirurgischen Bereich, soweit diese nicht im Rahmen der pauschalisierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 aufgefangen werden können.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Studienanfängerzahl ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1⁸ der Approbationsordnung für Ärzte sind 15,5 vom Hundert⁹ der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1 000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt¹⁰ vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

⁸ § 17 Abs. 1 Nr. 1: Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

⁹ § 17 Abs. 1 Nr. 1: Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

¹⁰ § 17 Abs. 1 Nr. 3: Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Studentin oder Student anzusetzen

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

Vierter Abschnitt Ausnahmetatbestände

§ 20

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.

§ 21

(1) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.

(2) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl auf Grund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls festzulegen.

(4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen bleibt § 10 unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22

- (1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.
- (2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zuständig.

§ 23

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1994/95. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 29. Juli 1986 (GVBl. S.1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1993 (GVBl. S. 388), außer Kraft.

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S = \sum (l_j \times h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum CA_q \times \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} = \sum p CA_p \times z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach:

$$(5) A_p = \frac{2 \times S_b}{\overline{CA}} \times z_p$$

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

- Ap: Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
 Aq: Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
 CAp: Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
 CAq: Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
 \overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
 E: Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
 hj: Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
 lj: Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
 L: Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)

- rj: Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
- S: Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- Sb: Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
- zp: Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, (§ 12)

Anlage 2¹¹
Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen, Studiengänge mit Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss), Staatsexamen, Bachelor

a)	Naturwissenschaften/Mathematik u. a.	
	1 Agrarbiologie	5,0
	2 Agrarökonomie	2,4
	3 Agrarpädagogik	5,0
	4 Agrarwissenschaft	4,2
	5 Biochemie	6,4
	6 Bioinformatik	4,6
	7 Biologie	6,4
	8 Biophysik	6,4
	9 Chemie	5,3
	10 Ernährungswissenschaft	4,6
	11 Fischereiwissenschaft	5,0
	12 Forstwissenschaft	5,6
	13 Gartenbau	5,0
	14 Geographie	3,0
	15 Geologie	4,9
	16 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
	17 Informatik	3,6
	18 Lebensmittelchemie	5,3
	19 Mathematik	3,2
	20 Pharmazie	4,5
	21 Physik	4,5
	22 Technische Informatik	3,9
b)	Ingenieurwissenschaften	
	1 Architektur	4,8
	2 Bauingenieurwesen	4,2
	3 Biotechnologie	4,6
	4 Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
	5 Datentechnik	4,2
	6 Elektrotechnik	4,2
	7 Lebensmitteltechnologie	4,6
	8 Maschinenbau	4,2
	9 Stadt- und Regionalplanung	4,8
	10 Umwelttechnik	4,83
	11 Verkehrswesen	4,23
	12 Vermessungswesen	4,20
	13 Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,40
c)	Sprach- und Kulturwissenschaften	
	1 Ältere deutsche Literatur und Sprache	3,20
	2 Afrikawissenschaften	3,60
	3 Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	3,00
	4 Amerikanistik	3,20
	5 Anglistik	3,20
	6 Arabistik	3,60
	7 Archäologie	3,40

¹¹ Anlage 2: Neugefasst durch Verordnung vom 23.04.2002 (GVBl. S. 130). Geändert durch Verordnung vom 20.10.2002 (GVBl. S. 319). Geändert durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181). Geändert durch Gesetz vom 23.06.2003 (GVBl. S. 232). Geändert durch Verordnung vom 11.03.2004 (GVBl. S. 119).

8	Bibliothekswissenschaft	3,20
9	Deutsch als Fremdsprache (Magisterstudiengang)	2,50
10	Deutsch als Fremdsprache (Zusatz- und Ergänzungsstudium)	0,70
11	Dolmetscher	6,26
12	Ethnologie/-graphie	2,60
13	Europäische Ethnologie	3,20
14	Evangelische Theologie	3,00
15	Filmwissenschaft	3,00
16	Frankreichstudien	3,40
17	Französisch	3,40
18	Germanistik	3,00
19	Germanistische Linguistik	3,20
20	Geschichte	3,00
21	Geschlechterstudien/Gender Studies	3,40
22	Griechisch	4,00
23	Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	3,60
24	Indische Kunstgeschichte	3,60
25	Indische Philologie	3,60
26	Informations- und Dokumentationswissenschaften	3,00
27	Interkulturelle Fachkommunikation	6,26
28	Italienisch	3,40
29	Japanologie	3,60
30	Kommunikationswissenschaft	3,20
31	Kulturwissenschaft	3,20
32	Kunstgeschichte	3,60
33	Latein	4,00
34	Lateinamerikanistik	3,00
35	Linguistik	3,20
36	Medienberatung	2,90
37	Medienwissenschaft	3,60
38	Musikwissenschaft	3,00
39	Neuere deutsche Literatur	3,00
40	Nordamerikastudien	3,10
41	Osteuropa-Studien	3,00
42	Philosophie	3,00
43	Religionswissenschaft	3,00
44	Romanistik	3,40
45	Sinologie	3,60
46	Skandinavistik	3,20
47	Slawistik/Russisch	4,10
48	Spanisch	3,40
49	Theaterwissenschaft	3,00
50	Übersetzer	4,99
51	Ur- und Frühgeschichte	3,00
d)	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	
1	Betriebswirtschaft	1,90
2	Betriebswirtschaft (Magister 2. Hauptfach)	1,28
3	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,20
4	Ökonomie	1,90
5	Politologie	3,00
	Politologie (Nebenfach)	0,70
6	Publizistik	3,00
7	Rechtswissenschaften	2,20
	Teilgebiete des Rechts (Nebenfach)	0,70
8	Sozialwissenschaften	3,00
9	Soziologie	2,00

	Soziologie (Nebenfach)	0,70
10	Volkswirtschaft	1,90
	Volkswirtschaft (Magister 2. Hauptfach)	1,28
11	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,00
12	Wirtschaftspädagogik	1,90
13	Wirtschaftswissenschaften (Magister Nebenfach)	0,76
e)	Erziehungswissenschaften/Pädagogik	
1	Gebärdensprachdolmetschen	4,79
2	Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaft	3,00
3	Rehabilitationspädagogik	4,00
f)	Curricularnormwerte für Teilstudiengänge mit Staatsexamen für das Lehramt	
1	Erziehungswissenschaft	0,70
	Lehrer mit zwei Fächern zusätzlich	0,30
2	Fachdidaktik	0,55
	Fachwissenschaften (einschließlich Fachdidaktik):	
3	Arbeitslehre/Haushalt	2,65
4	Arbeitslehre/Technik	2,65
5	Bautechnik	2,65
6	Betriebliches Rechnungswesen	1,83
7	Biologie	3,75
8	Chemie	3,20
9	Deutsch	2,05
10	Elektrotechnik	2,65
11	Englisch	2,15
12	Erdkunde	2,05
13	Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft	2,85
14	Französisch	2,25
15	Geschichte	2,05
16	Gestaltungstechnik	2,80
17	Griechisch	2,250
18	Grundschulpädagogik Lehrer mit einem Fach	1,200
19	Informatik	2,350
20	Italienisch	2,250
21	Latein	2,250
22	Land- und Gartenbauwissenschaft	2,650
23	Mathematik	2,150
24	Metalltechnik	2,650
25	Philosophie	2,050
26	Physik	2,800
27	Russisch	2,600
28	Sonderpädagogik	4,000
29	Sozialkunde	2,050
30	Spanisch	2,250
31	Sport	3,200
32	Wirtschaftswissenschaften	1,830
g)	Medizinische Studiengänge	
1	Medizin	8,200
2	Zahnmedizin	7,800
3	Tiermedizin	7,600
h)	Sonstige	
1	Landschaftsplanung, Garten- und Landschaftsgestaltung	4,800
2	Medizinpädagogik/Pflegepädagogik	5,400
3	Psychologie	4,000
	Psychologie (Nebenfach)	0,700
4	Sportwissenschaft	5,300

II. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

1	Architektur	6,500
2	Audiovisuelle Medien (Kamera)	7,750
3	Augenoptik/Optometrie	7,050
4	Bauingenieurwesen	6,810
5	Bekleidungsgestaltung	6,600
6	Bekleidungstechnik	6,600
7	Betriebswirtschaftslehre	5,450
8	Betriebswirtschaftslehre/Immobilien	5,450
9	Kooperativer Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor)	4,930
10	Biotechnologie	6,650
11	Druck- und Medientechnik	6,550
12	Elektrotechnik:	
	• Energiesysteme	6,400
	• Kommunikationstechnik und Elektronik	6,670
13	European Business Administration	5,290
14	Europäisches Verwaltungsmanagement (Fernstudiengang)	1,035
15	Elektronische Gerätetechnik und Mikrosystemtechnik	6,620
16	Gartenbau	6,410
17	Informatik:	
	• Angewandte Informatik	6,600
	• Medizinische Informatik (Aufbaustudiengang)	3,350
	• Technische Informatik	6,360
	• (Internationale) Medieninformatik	6,550
	• Wirtschaftsinformatik	6,600
18	Internationales Management/Management International (deutsch-französischer Studiengang)	
	Teilstudiengang a	5,029
	Teilstudiengang b	2,562
19	Kommunikationsdesign	6,600
20	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	6,500
21	Lebensmitteltechnologie	6,300
22	Maschinenbau:	
	• Erneuerbare Energien	6,770
	• Fahrzeugtechnik	6,600
	• Konstruktionstechnik	6,600
	• Maschinenbau	6,600
	• Produktionsinformatik	6,720
	• Produktionstechnik	6,520
	• Theater- und Veranstaltungstechnik	6,650
23	Mathematik	6,320
24	Mechatronik	6,375
25	Nachrichtentechnik/Kommunikationstechnik	6,600
26	Öffentliches Dienstleistungsmanagement	5,450
27	Öffentliche Verwaltungswirtschaft	5,442
28	Pharma- und Chemietechnik	6,570
29	Sozialarbeit/Sozialpädagogik	6,800
30	Verfahrenstechnik	6,850
31	Vermessungswesen	6,850
32	Verpackungstechnik	6,450
33	Versorgungs- und Energietechnik	6,050
34	Wirtschaft	5,450
35	Wirtschaftsingenieurwesen	6,150
36	Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	3,450
37	Wirtschaftskommunikation	5,450

38	Wirtschaftsmathematik	5.950
39	Wirtschaftsrecht	5,450

III. Curricularnormwerte für die Universität der Künste Berlin

1	Tonmeister	28,00
2	Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation	3,700

Anlage 3¹²

Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

I. Lehrereinheit Vorklinische Medizin

- 1 Anatomie
- 2 Biochemie/Molekularbiologie
- 3 Physiologie
- 4 Medizinische Soziologie kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Sozialmedizin,
 - Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
- 5 Medizinische Psychologie kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Psychiatrie
 - Klinische Psychologie
 - Psychosomatik
- 6 Biologie für Medizin kann als Dienstleistung erbracht werden
- 7 Chemie für Medizin kann als Dienstleistung erbracht werden
- 8 Physik für Medizin kann als Dienstleistung erbracht werden

II. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

- 9 Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
- 10 Kinderheilkunde
- 11 Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
- 12 Urologie
- 13 Dermatologie und Venerologie
- 14 Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 15 Orthopädie
- 16 Augenheilkunde
- 17 Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde
- 18 Neurologie
- 19 Psychiatrie und Psychotherapie
- 20 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 21 Anästhesiologie und Notfallmedizin
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
- 22 Radiologie (therapeutische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)
- 23 Physikalische Medizin
- 24 Allgemeinmedizin

III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin

- 25 Pathologie
- 26 Mikrobiologie und Virologie

¹² Anlage 3: Neugefasst durch Verordnung vom 19.05.2003 (GVBl. S. 181).

- 27 Hygiene
- 28 Immunologie
- 29 Arbeitsmedizin
- 30 Rechtsmedizin
- 31 Sozialmedizin
- 32 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
(Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehr-
einheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
- 33 Patho-Biochemie kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Biochemie
 - Klinische Chemie und Hämatologie
- 34 Patho-Physiologie kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Physiologie, Innere Medizin
- 35 Radiologie (diagnostische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zu-
geordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
- 36 Medizinische Biometrie/Informatik
- 37 Humangenetik
- 38 Pharmakologie/Toxikologie
- 39 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
- 40 Medizinische Terminologie“